

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Wie schütze ich mich vor Zwangsversteigerung meines Grundstücks wegen rückständiger Steuern?

Auf Antrag des Schuldners kann die Zwangsversteigerung eines Grundstücks bis zu sechs Monaten eingestellt werden, wenn die Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist kann der Antrag noch zweimal wiederholt werden, so daß die Durchführung der Zwangsversteigerung bis zu 18 Monaten hinausgeschoben werden kann.

Der Schuldner muß besonders darauf achten, daß er die Frist für die Stellung des Antrages auf einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht versäumt. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet oder durch den die Fortsetzung eines einstweilen eingestellten Verfahrens angeordnet wird, muß sein Antrag spätestens bei Gericht eingegangen sein.

Das Gericht kann die Einstellung der Zwangsversteigerung insbesondere dann anordnen, wenn der Schuldner infolge von Ausfällen an Miete oder infolge wesentlichen Rückgangs des Ertrags eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes nicht in der Lage war, die aus den Erträgen zu deckenden Steuern zu zahlen.

Die erneute Einstellung, d. h. eine zweite und dritte nach Ablauf von 6 bzw. 12 Monaten, ist unzulässig, wenn der Schuldner bei Stellung seines Antrages mit Steuern in Höhe der im letzten Jahre vor diesem Zeitpunkte fällig gewordenen Beträge im Rückstande ist. (II/142)

Gewerbesteuer und Freigrenze. — Einführung eines Einheitssatzes

Nach dem Gewerbesteuer-Rahmengesetz, welches am 1. April 1932 in Mecklenburg-Schwerin und in Oldenburg in Kraft getreten ist, während dessen Anwendung in den übrigen Ländern noch hinausgeschoben worden ist, sind als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 6% des Gewerbekapitals anzusetzen, wenn der Gewerbeertrag hinter 6% des für den gewerblichen Betrieb ermittelten Gewerbekapitals zurückbleibt. Dieser fingierte Ertrag ist durch die Realsteuersperre 1933 auf 5% des Gewerbekapitals ermäßigt worden.

Das Gewerbekapital besteht aus dem Einheitswert, wie er für den gewerblichen Betrieb ermittelt ist, zuzüglich der Dauerschulden, aber abzüglich des Wertes des Betriebsgrundstücks, da dies bereits der Grundsteuer unterliegt.

Beim Gewerbeertrag findet nach dem Rahmengesetz eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen grundsätzlich nicht statt.

Die Realsteuer-Sperrverordnung 1933 hat die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die im Hinblick auf die Vorschriften des Landes über die Freigrenze nicht zur Gewerbesteuer (Gewerbeertrag oder Gewerbekapital) herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden Zuschläge zu diesem Einheitssatz erheben dürfen.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**

Verjährung der Gewerbesteuer

Der Steueranspruch der Gemeinden verjährt nicht in drei Jahren, sondern erst in fünf Jahren. Nach der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. November 1932, VIII. C. 38/31, kommen nämlich in Abweichung dessen bisheriger Auffassung nicht die Verjährungsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes, sondern die der Reichsabgabenordnung zur Anwendung.

Tätigkeit von Ehefrauen der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft

Haben Ehefrauen, deren Ehemänner die beiden alleinigen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft mit etwa gleichen Gewinnanteilen sind, mit der Gesellschaft eine Vereinbarung getroffen, wonach sie gegen eine Entschädigung im Betriebe mitarbeiten, so ist diese Vereinbarung so aufzufassen, als ob sie zwischen den Ehefrauen und deren Männern abgeschlossen wäre. Die auf Grund der Vereinbarung gezahlten Entschädigungen sind daher bei der Gewerbesteuer nur dann zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben zu rechnen, wenn die Mitarbeit der Ehefrauen gemäß § 1356 BGB. nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, nicht üblich ist. (Entsch. Pr. OVG. vom 15. März 1932, VIII. G. St. 293/31.)

Braunschweigisches Gewerbesteuerrecht und Tätigkeit der Ehefrau

Wenn eine Ehefrau lediglich ihrer gesetzlichen Pflicht der Dienste nach § 1356 BGB. für den das Geschäft betreibenden Ehemann nachkommt, so ist ein Abzug für eine an die Frau gezahlte Entschädigung als Werbungskosten bei Feststellung des gewerblichen Gewinns des Unternehmers nicht zulässig.

Leistet dagegen die Frau Dienste, die nicht unter § 1356 Abs. 2 BGB. fallen, so sind grundsätzlich ernstgemeinte Arbeitsverträge zwischen den Ehegatten gewerbesteuerrechtlich anzuerkennen, sofern ihr Abschluß nach Art und Umfang der Tätigkeit der Frau wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. In solchen Fällen ist der Abzug des Arbeitslohnes der Frau als Werbungskosten statthaft. (Urteil d. RfH. vom 26. Oktober 1932, IV A 268/31.)

Wie ist die Ablösung der Hauszinssteuer einkommensteuerlich zu behandeln?

Wer im Jahre 1932 die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) abgelöst hat, kann wählen, ob er den ganzen Ablösungsbetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für das Jahr 1932 berücksichtigen will oder ob er ihn mit je einem Drittel von dem Einkommen der Jahre 1932, 1933 und 1934 in Abzug bringen will. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ablösung mit fremden oder eigenen Mitteln erfolgte, da die Hauszinssteuer in den Fällen der Nichtablösung ja auch stets das steuerpflichtige Einkommen mindert. (II/144)

Übertragung der Verwaltung der anhaltischen Gewerbesteuer auf die Finanzämter

Mit Wirkung vom 1. April 1933 ist auf Antrag der Regierung des Landes Anhalt die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundwertsteuer den Finanzämtern Aschersleben, Bernburg, Dessau, Köthen, Oschersleben, Quedlinburg und Zerbst übertragen worden. (II/149)